

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-2131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Zl.131.137-4a(Pol)68

959 /A.B.
zu 1019/J.
Präs. am 23. DEZ. 1968

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi, Meißl und Genossen haben am 3. Dezember 1968 unter der Zl. 1019/J eine Anfrage an mich gerichtet:

Warum hat Österreich als neutraler Staat bei dieser gegen Portugal gerichteten Resolution der UNO-Generalversammlung nicht - wie 15 andere Staaten (darunter Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Grossbritannien) - Stimmenthaltung geübt?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1.) Die diesjährige, der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegene Resolution erscheint pragmatischer und realistischer als die der Vorjahre; ihr Inhalt ist wesentlich abgeschwächt worden.

a) So forderte insbesondere § 7 der Resolution 2107 (XX), die die vergleichbare Resolution aus dem Jahre 1965 darstellt, den Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit Portugal sowie den Abbruch aller Handelsbeziehungen mit diesem Staat. Diese Bestimmungen sind auch in der Resolution aus 1966 sowie, allerdings in wesentlich abgeschwächter Form, in der vorjährigen Resolution enthalten.

In der diesjährigen Resolution findet sich keine diesbezügliche Bestimmung mehr.

b) § 2 der Resolution 2270 (XXII) aus 1967 genehmigt den Bericht des Dekolonisierungsausschusses, der dem Sicherheitsrat empfiehlt, dringend jene Massnahmen zu beschließen,

./.

-2-

die seine im Gegenstand gefassten Resolutionen sowie alle Resolutionen der Generalversammlung - also einschliesslich der Bestimmungen der eingangs erwähnten Resolution - mandatorisch machen würden.

Auch diese Bestimmung wurde in der diesjährigen Resolution fallen gelassen.

- c) § 4 der Resolution aus 1967 spricht von einem Kolonialkrieg, der ein "Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt."

Diese Formulierungen sind in der diesjährigen Resolution nicht mehr enthalten.

- d) An vielen Stellen der 16 Paragraphen umfassenden Resolution ist aus der Wortwahl ersichtlich, dass die diesjährige Resolution sowohl im Tone als auch in den Empfehlungen im Vergleich zu den früheren wesentlich abgeschwächt wurde.

2.) Die bereits erwähnte Resolution-2107 (XX) aus dem Jahre 1965 wurde vom Plenum der XX. Generalversammlung mit 66:26 Stimmen bei 15 Enthaltungen angenommen. Die Tatsache, dass sich schon eine relativ hohe Anzahl von Staaten gegen diese Resolution ausgesprochen hat, ist darauf zurückzuführen, dass darin, wie oben ausgeführt, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert werden, die diplomatischen und Handelsbeziehungen mit Portugal abzubrechen. Auch Österreich stimmte gegen diese Resolution, stellte jedoch in einer Votums-erklärung fest, dass die negative Stimmabgabe nicht gegen die Resolution als Ganzes, sondern gegen die obgenannten Empfehlungen gerichtet sei.

Auch im Jahre 1966 stimmte Österreich gegen die einschlägige Resolution, da in ihr dieselben Forderungen enthalten waren.

In der vorjährigen Resolution waren dieselben Empfehlungen, wie schon erwähnt, nur mehr in abgeschwächter Form enthalten, da der ursprünglich vorgesehene Resolutionsentwurf auf Grund eines lateinamerikanischen Amendments dahingehend modifiziert worden war, dass die in den bisherigen "Portugalresolutionen"

./.

-3-

enthaltene Aufforderung zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Portugal als nicht mehr verbindlich erklärt wurde. Diese Entschärfung der Resolution setzte Österreich und eine Reihe weiterer europäischer Staaten, die in den vergangenen Jahren noch gegen die Resolution gestimmt hatten, in die Lage, nunmehr Stimmenthaltung zu üben.

In der diesjährigen Resolution sind diese Bestimmungen überhaupt nicht mehr enthalten.

3.) Entsprechend den oben aufgezeigten Änderungen des Textes, womit in der diesjährigen Resolution alle jene scharfen Bestimmungen weggefallen sind, die in den Vorjahren die Hauptpunkte der Kritik an der Resolution darstellten, hat sich die Haltung Österreichs und wie aus dem Nachstehenden ersichtlich, die Haltung einer grossen Anzahl weiterer Staaten neu orientiert:

Im Jahre 1965 wurde die Resolution mit 66:26 Stimmen bei 15 Enthaltungen angenommen; im Jahre 1966 mit 70:13 Stimmen bei 22 Enthaltungen; im Vorjahr mit 82:7 Stimmen bei 21 Enthaltungen, und heuer mit 85:3 Stimmen bei 15 Enthaltungen.

Von den 11 westlichen Delegationen, die im Vorjahr Stimmenthaltung geübt haben, haben ausser Österreich, Kanada, Griechenland, Türkei, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Island, also 9 Delegationen, für die Resolution gestimmt.

Es haben 6 Staaten, die wie Portugal Mitglieder der NATO sind, nämlich Dänemark, Island, Norwegen, Kanada, Griechenland und die Türkei, und ausser Österreich 4 Staaten, die mit Portugal Mitglieder der EFTA sind, nämlich Schweden, Dänemark, Norwegen und Finnland, Pro-Stimmen abgegeben.

Hinsichtlich des in der Anfrage enthaltenen Passus "Warum hat Österreich als neutraler Staat Stimmenthaltung geübt" kann ich darauf hinweisen, dass alle in den Vereinten Nationen vertretenen Europäischen Neutralen für die Resolution gestimmt haben: nämlich ausser Schweden auch Finnland und Irland.

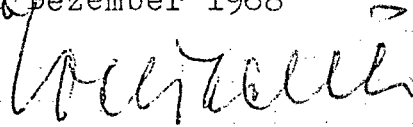
./.

-4-

4.) Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Resolution in ihrem Text dreimal auf die grundlegende Resolution 1514 (XV) - die "Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" wurde im Jahre 1960 von der Generalversammlung ohne Gegenstimme angenommen - bezieht.

Weiters wird in der gegenständlichen Resolution in besonderer Weise das Selbstbestimmungsrecht zum Ausdruck gebracht und es erschien daher schon in Anbetracht dessen, dass Österreich seit jeher für das Selbstbestimmungsrecht eingetreten ist, angezeigt, eine positive Stimme abzugeben.

Wien, am 20. Dezember 1968



Anhang

Überblick über die einzelnen Empfehlungen der
Resolution betreffend die Territorien unter
portugiesischer Verwaltung

Die Generalversammlung:

- § 1 bekräftigt das Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit Resolution 1514 (XV) für die in den portugiesischen Territorien lebenden Völker,
- § 2 verurteilt die Nichteinhaltung der einschlägigen UN-Resolutionen, darunter Resolution 1514 (XV), durch die portugiesische Regierung,
- § 3 fordert Portugal auf, hinsichtlich der in seinen Territorien lebenden Völker das Prinzip der Selbstbestimmung, anzuwenden und ihnen Unabhängigkeit gemäss Resolution 1514 (XV) zu gewähren,
- § 4 lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die ernste Situation in den portugiesischen Territorien, die auch die explosive Situation im südlichen Afrika verschärft hat,
- § 5 ersucht alle Staaten, den in den Territorien lebenden Völkern moralische und materielle Unterstützung zu gewähren,
- § 6 wiederholt den Appell an alle Staaten, insbesondere an die NATO-Mitglieder, von jeglicher Unterstützung die es Portugal ermöglicht, den Kolonialkrieg in den Territorien unter ihrer Herrschaft fortzusetzen, Abstand zu nehmen,
- § 7 verurteilt die Zusammenarbeit zwischen Portugal, Südafrika und Südrhodesien, die die Perpetuierung der Herrschaft des Kolonialismus im südlichen Afrika bezweckt,
- § 8 verurteilt die Verletzung der Souveränität afrikanischer Staaten durch Portugal,
- § 9 appelliert dringend an alle Staaten, auf ihren Gebieten die Rekrutierung von Söldnern für Portugal hintanzuhalten,
- § 10 bedauert die Aussiedlungs- und Einwanderungspolitik Portugals, die die wirtschaftlichen und politischen Rechte der einheimischen Bevölkerung verletzt.

./.

-2-

- § 11 bedauert die Tätigkeiten der finanziellen Interessen in den Territorien die das Ringen der Völker um Selbstbestimmung verhindern und die militärischen Bemühungen Portugals unterstützen,
- § 12 fordert die portugiesische Regierung auf, bezüglich der Gefangenen die "Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen" vom 12. August 1949 anzuwenden,
- § 13 anerkennt die bisherige Hilfe für die einheimische Bevölkerung seitens der Mitgliedstaaten, des Flüchtlingshochkommissärs etc.,
- § 14 ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Hilfsprogramme für die einheimische Bevölkerung zu intensivieren,
- § 15 ersucht den Generalsekretär, die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zur Durchführung der gegenständlichen Resolution zu ergreifen und der XXIV. Generalversammlung darüber zu berichten,
- § 16 ersucht das Spezialkomitee, die Situation in den Territorien im Auge zu behalten.